

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie am 08.07.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 12.08.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.08.2009 die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)“ der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang
"Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"
der Fakultät für Chemie
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit besitzt, Methoden selbständig entwickeln und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführen kann.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ergänzen die Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg August University School of Science, abgekürzt GAUSS) und die Rahmenpromotionsordnung des GAUSS (im Folgenden RPO genannt) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Promotionsprüfung und Veröffentlichung der Dissertation verleiht die Georg-August-Universität Göttingen durch die Fakultät für Chemie den akademischen Grad "Doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad "Doctor of Philosophy" (Ph.D.), welcher auf dem Promotionszeugnis und der Promotionsurkunde mit dem Zusatz "Division of Mathematics and Natural Sciences" als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird.

(2) Die Fakultät stellt hierüber eine Urkunde gemäß dem Muster aus der Anlage II der RPO und ein Zeugnis gemäß den Anlagen 4a und 4b in englischer Sprache, auf Antrag in deutscher Sprache aus.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) nach Maßgabe der durch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichten Muster.

§ 4 Durchführung des Studienganges, Vollversammlung

(1) Der von der Fakultät für Chemie getragene Studiengang wird von den in Anlage 1 genannten Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleitern durchgeführt.

(2) Die Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter sowie zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Promotionsstudierenden bilden die Vollversammlung des Promotionsstudienganges. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Promotionsstudierenden werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Entscheidung des Fakultätsrats in diesen Studiengang betreffenden Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme neuer Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter.

(3) Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter im Sinne dieser Ordnung können habilitierte Mitglieder der Fakultät für Chemie sowie sonstige Personen sein, die durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren selbständige Leitungspositionen in der Fakultät haben. Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter können auch die Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsgruppen mit begutachteter Drittmittelförderung der eigenen Stelle sein.

(4) Allen am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter stehen Prüfungsrechte im Rahmen des Studienganges zu.

§ 5 Programm- und Prüfungsausschuss

(1) Der Programm- und Prüfungsausschuss ist für die administrative Durchführung des Promotionsstudienganges zuständig. Dem Programm- und Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe aus dem Kreis der Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter;
- b) eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender.

Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. Für Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe a) können Vorschläge durch die Vollversammlung, für Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe b) können Vorschläge durch die Promotionsstudierenden unterbreitet werden.

(2) ¹Der Programm- und Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Programm- und

Prüfungsausschuss beträgt zwei Jahre, für das Mitglied aus der Gruppe der Promotionsstudierenden ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Programm- und Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) die organisatorische Vorbereitung der Veranstaltungen,
- b) die Koordination und die Durchführung des Promotionsstudiengangs,
- c) die Mitwirkung in der Auswahlkommission für diesen Studiengang
- d) die Anrechnung von Studienleistungen
- e) die Verantwortung für die Durchführung von Prüfungen,
- f) die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften,
- g) der Bericht gegenüber dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(4) ¹Der Programm- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(5) Das Mitglied aus der Gruppe der Promotionsstudierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(6) Der Programm- und Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(7) Über die Sitzungen des Programm- und Prüfungsausschuss wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(8) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Programm- und Prüfungsausschuss vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet diesem laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(9) Die Mitglieder des Programm- und Prüfungsausschuss haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(10) ¹Die Sitzungen des Programm- und Prüfungsausschuss sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Der Programm- und Prüfungsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren einen Mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss (Thesis Committee) gemäß § 7 RPO ein. ²Dem Betreuungsausschuss gehören mindestens zwei Arbeitsgruppenleiterinnen oder Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms an, darunter die Betreuerin oder der

Betreuer der Arbeit, die oder der in der Regel zur Referentin oder zum Referenten der Dissertation bestellt wird. ³Weitere Mitglieder des Betreuungsausschusses können auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein, die auf dem Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesen sind und keine Mitglieder der Fakultät oder Universität sind. ⁴Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein. ⁵Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss habilitiert sein.

(2) Aufgabe des Betreuungsausschusses ist es, die Studierenden in der Forschungsarbeit zu beraten und zu betreuen.

(3) Sitzungen des Betreuungsausschusses werden jeweils von den Studierenden organisiert; kommt eine Sitzung des Betreuungsausschusses aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht zustande, wird ein Termin durch die Dekanin oder den Dekan festgesetzt.

(4) Der Betreuungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) ¹Zu Beginn der Arbeit (spätestens nach einem Semester) stellt die oder der Studierende das Projekt in einer schriftlichen Zusammenfassung sowie einem mündlichen Bericht dem Betreuungsausschuss vor. ²Fortschrittsberichte an den Ausschuss müssen dann in jährlichem Turnus abgegeben werden.

§ 7 Art und Umfang des Promotionsstudienganges

(1) ¹Im Promotionsstudium ist von den Doktorandinnen und Doktoranden ihre oder seine wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. ²Weiterhin ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Workshops und Tagungen erforderlich, in denen Leistungsnachweise im Umfang von Mindestens 22 Anrechnungspunkten (C) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) erbracht werden müssen. ³Näheres ist in der Modulübersicht und der Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen geregelt.

(2) ¹Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung zur Promotion mit der Abgabe der Dissertation gemäß § 10 abgeschlossen sein. ²In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei experimentell besonders aufwändigen Arbeiten) kann die Bearbeitungszeit bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden. ³Über diese Verlängerungen entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags. ⁴Eine weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung durch den GAUSS-Vorstand.

(3) Werden Fristen nach Absatz 2 überschritten und hat die oder der Studierende dies zu vertreten, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

§ 8 Art und Umfang der Promotionsprüfung

Die Promotionsprüfung besteht aus:

- (a) einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung im Umfang von 152 ECTS-Anrechnungspunkten (Dissertation, § 10) sowie
- (b) einer mündlichen Prüfung im Umfang von 6 Anrechnungspunkten (Disputation, § 14).
- (c) erfolgreiches Absolvieren von Modulen im Umfang von mind. 22 C gemäß § 9 Abs. 1.

§ 9 Module

(1) ¹Ein Modul umfasst pro Anrechnungspunkt 30 Stunden Workload und eine benotete oder nicht benotete Prüfung. ²Die Modulübersicht (Anlage 2) regelt, welche Module erfolgreich absolviert werden müssen. ³Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann in Absprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(2) Über begründete Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Anerkennung von Modulen anderer Fakultäten, anderer Hochschulen oder außerhochschulischer Einrichtungen entscheidet auf Antrag der Programm- und Prüfungsausschuss in Absprache mit der jeweiligen Erstbetreuerin oder dem jeweiligen Erstbetreuer der Arbeit. ²Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen.

(4) Die Vergabe der Anrechnungspunkte erfolgt auf Grund von Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 und 3 beim Programm- und Prüfungsausschuss.

(5) Bis zu vier freiwillige Zusatzmodule können auf Antrag mit in das Zeugnis aufgenommen werden.

(6) Auf Antrag der oder des Promotionsstudierenden kann eine erfolgte Benotung der Prüfungen der Module mit in das Zeugnis aufgenommen werden.

(7) Über die Form der Prüfung (benotet oder nicht benotet) entscheidet der Modulbeauftragte des jeweiligen Moduls.

§ 10 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist schriftlich in englischer Sprache abzufassen. ²Sie muss eine selbständige, originelle wissenschaftliche Arbeit sein, mit der die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen wird. ³Sie muss schwerpunktmäßig zum Forschungsgebiet des Promotionsstudienganges gehören. ⁴Die Dissertation darf nicht für ein anderes Promotionsverfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein.

(2) ¹In der Regel soll bei Abgabe der Dissertation mindestens eine Originalarbeit mit Co-Autorschaft der Kandidatin oder des Kandidaten in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein. ²Ausnahmen von dieser Regel müssen schriftlich begründet werden und bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Programm- und Prüfungsausschusses.

(3) Mit dem Einreichen der Dissertation ist von der oder dem Studierenden anzugeben, ob der Hochschulgrad „Dr. rer. nat.“ oder „Ph. D.“ gemäß § 3 Abs. 1 angestrebt wird.

§ 11 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung wird über das Dekanat der Fakultät für Chemie beim Programm- und Prüfungsausschuss gestellt. Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung sind:

- a) die erfolgreiche Absolvierung der Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 1,
- b) die Abgabe zweier Exemplare der Dissertation, die nicht für ein anderes Promotionsverfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein darf,
- c) die Annahme der wissenschaftlichen Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 2 in einer referierten Fachzeitschrift.
- d) die durchgehende Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
- e) der Nachweis über den Abschluss des vorherigen Studiums und,
- f) dass der Anspruch auf Zulassung zur Promotionsprüfung nicht wegen Nichtbestehens endgültig erloschen ist.

(2) Der Programm- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Exemplar der Dissertation,
- b) Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 1 und der Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)" der Fakultät für Chemie an der Georg-August-Universität Göttingen.
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- d) eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist,
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits an einer anderen Universität um einen Doktorgrad beworben hat,

- f) eine Kopie veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers im Zusammenhang mit der Dissertation, darunter auch die Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 2,
- g) beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse der Hochschulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber studiert hat; Zeugnisse müssen ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden,
- h) eine Immatrikulationsbescheinigung, durch die die Einschreibung ab der Annahme als Doktorandin oder Doktorand für diesen Studiengang nachgewiesen wird,
- i) Angabe eines zum Forschungsfeld der Dissertation (Katalysechemie) komplementären Gebietes aus Mathematik und Naturwissenschaften; Gebiete aus anderen Fächern können auf Antrag vom Programm- und Prüfungsausschuss zugelassen werden,
- j) Vorschlag für die Referierenden der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe von § 12 sowie ein mit den Beteiligten abgesprochener Terminvorschlag für die mündliche Prüfung; sofern ein solcher Terminvorschlag nicht möglich ist, entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss.

(3) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 12 Prüfungskommission

(1) ¹Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Programm- und Prüfungsausschuss eine mindestens sechsköpfige Prüfungskommission, darunter die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sowie die Referierenden der Dissertation. ²Referierende sind die Referentin oder der Referent und mindestens eine Ko-Referentin oder ein Ko-Referent. ³Mindestens eine oder einer der Referierenden der Dissertation muss dem Betreuungsausschuss angehören. ⁴Der Programm- und Prüfungsausschuss bestellt ein Mitglied dieser Kommission zu der oder dem Vorsitzenden. ⁵Die Prüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die im Zulassungsgesuch angegebenen Gebiete vertreten sind.

(2) ¹In den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Referierende oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Stimmen die von den Referierenden vorgeschlagenen Prädikate nicht überein, beauftragt der Programm- und Prüfungsausschuss eine externe Wissenschaftlerin oder einen externen Wissenschaftler mit der Erstellung eines Gutachtens. ²Diese externe

Gutachterin oder dieser externe Gutachter soll über eine internationale Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation verfügen. ³Sie oder er schlägt in Kenntnis der beiden bereits vorliegenden Gutachten das Prädikat vor. ⁴Dieser Vorschlag ist ausführlich und schriftlich zu begründen.

(2) ¹Hat eine Referierende oder ein Referierender die Dissertation abgelehnt oder befindet die Prüfungskommission, dass ein Einspruch eines prüfungsberechtigten Mitglieds des GAUSS gemäß § 13 RPO begründet ist, so bestellt der Programm- und Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der Prüfungskommission eine weitere Korreferentin oder einen weiteren Korreferenten, die oder der kein Mitglieder der Fakultät oder Universität sein muss; neben der Entscheidung über die Annahme beziehungsweise die Ablehnung schlägt diese oder dieser für den Fall der Annahme ein Prädikat vor. ²Anschließend trifft die Prüfungskommission in Anwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Programm- und Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ³Die Entscheidung muss innerhalb von drei Monaten herbeigeführt werden. ⁴Das Verfahren wird dann aus dem zeitlichen Ablauf gemäß dieser Ordnung ausgegliedert.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Programm- und Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit, im Fall der Annahme unter gleichzeitiger Nennung der Termine für die mündliche Prüfung, im Fall der erstmaligen Ablehnung unter Hinweis auf die Bestimmungen über Wiederholbarkeit, im Fall der endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium (Disputation) in englischer Sprache statt. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ³Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission müssen anwesend sein, darunter mindestens zwei Referierende.

(2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat und die Prüfungskommission werden zur Disputation von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich unter Nennung von Termin und Ort geladen. ²Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ³Der erste Teil der Disputation ist in der Regel hochschulöffentlich. ⁴Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulöffentlichkeit durch die Prüfungskommission ausgeschlossen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere der Schutz geistigen Eigentums. ⁵Dazu wird per Aushang und per Internetankündigung eingeladen. ⁶Über die Öffentlichkeit des zweiten Teils der Disputation entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss; die Bestimmungen des Satzes 4 gelten entsprechend.

(3) ¹Im ersten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch ein Referat ihre oder seine Dissertation in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen und hierzu im Anschluss an das Referat Fragen beantworten. ²Von den Zuhörerinnen und Zuhörern haben im ersten Teil der Disputation nur die prüfungsberechtigten Mitglieder des GAUSS das Recht, Fragen zu stellen. ³Im zweiten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch die Beantwortung von Fragen ihre oder seine Kenntnisse zu aktuellen Problemen der Katalysechemie sowie zu grundlegenden, katalyserelevanten Aspekten der Anorganischen, Organischen, Makromolekularen und Technischen Chemie nachweisen. ⁴Im zweiten Teil dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen stellen.

(4) ¹Die Gesamtdauer der Disputation beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. ²Die Dauer des Referats im ersten Teil soll nicht mehr als 30 Minuten betragen und wird gefolgt von der Befragung. ³Im zweiten Teil soll die Prüfungsdauer nicht mehr als 20 Minuten betragen.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet nichtöffentlich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, ob die Disputation bestanden ist. ²Sie legt getrennt das Prädikat für die Disputation und das Prädikat für die Dissertation fest. ³Das Prädikat "summa cum laude" kann nur als Gesamtprädikat gemäß §15 RPO vergeben werden.

(6) ¹Verlauf und Prädikat der Disputation sowie das Prädikat der Dissertation werden in einem Protokoll festgehalten, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. ²Das Protokoll muss spätestens einen Tag vor der Verkündung des Promotionsergebnisses bei der Prüfungsverwaltung vorliegen.

§ 15 Benotung

(1) ¹Folgende Einzelnoten sind möglich:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = nicht bestanden.

²Die Zwischennoten 1,5 und 2,5 sind zulässig.

(2) ¹Bei der Dissertation ist überdies das Prädikat „ausgezeichnet“ möglich. ²In diesem Falle muss ein – durch das Promotionskomitee beauftragtes – auswärtiges Gutachten eingeholt werden.

(3) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation (70%) und der Note für die Disputation (30%). ²Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

- 1,0 - 1,50 = magna cum laude,
- 1,51 - 2,50 = cum laude,
- 2,51 - 3,0 = rite.

(4) ¹Wurde die Dissertation mit ausgezeichnet beurteilt und ist die Disputation sehr gut (1,0), so wird das Prädikat „summa cum laude“ vergeben. ²Kommen nicht alle Gutachter des Promotionskomitees zum Ergebnis „summa cum laude“, beauftragt das Promotionskomitee eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter. ³Die auswärtige Gutachterin oder der auswärtige Gutachter entscheidet in ihrem oder seinem Gutachten über die Vergabe des Prädikates „summa cum laude“ innerhalb von 6 Wochen.

§ 16 Promotionsergebnis, Ende des Studiums

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Disputation stellt der Programm- und Prüfungsausschuss das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die Disputation nicht bestanden ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Chemie teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

(4) ¹Mit der Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren erhält die oder der Promovierende auch das Zeugnis über die Promotionsprüfung (Anlage 5a und 5b) mit der Erklärung über den Workload des Studiums (Anlage 6). ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit der Erklärung über den Workload des Studiums erhält die oder der Geprüfte eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“).

(5) ¹Mit Ablauf des Semesters, in dem die Zeugnisübergabe erfolgt, endet das Studium. ²Eine Rückmeldung ist nur möglich im Falle des Nichtbestehens oder der Wiederholung gemäß § 17.

§ 17 Nichtbestehen, Wiederholung

(1) ¹Mit der Ablehnung der Dissertation oder dem Nichtbestehen der Disputation ist das Promotionsverfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanates. ³Von der Ablehnung werden alle fachlich nahestehenden Fakultäten im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet.

(2) ¹Sofern eine Betreuerin oder ein Betreuer gefunden wird, kann die Dissertation einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Die neue Betreuungszusage muss innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung bei der Prüfungskommission vorliegen. ⁴Ansonsten gilt das Verfahren mit Ablauf dieser Frist als endgültig beendet.

(3) ¹Wird der Termin für die Disputation ohne Begründung, im Krankheitsfalle ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende die Disputation abbricht.

(4) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so darf sie innerhalb von 3 Monaten einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Ist die Wiederholung der Disputation nicht bestanden, so führt dies zur endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens. ⁴Die Aufnahme einer erneuten Promotion ist möglich.

(5) Erfolglos unternommene Promotionsversuche an einer anderen Hochschule auf den Gebieten der Chemie werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(6) Im Falle der endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 2 und Abs. 4 wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen Disputation veröffentlicht sein. ²Der Programm- und Prüfungsausschuss kann auf Antrag zweimal eine Fristverlängerung um jeweils ein Jahr gewähren. ³Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

(2) Die Veröffentlichung geschieht:

- a) durch Bereitstellung von 7 Exemplaren einer Buchhandelsausgabe mit Siegel D 7 und ISBN bei der Betreuerin oder dem Betreuer, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen wird,
- b) oder durch Ablieferung von zwei Exemplaren der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen beim Prüfungsamt.

(3) ¹Der Programm- und Prüfungsausschuss kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. ²Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisionsscheins (Anlage 7) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch Unterschrift bestätigt wird.

(4) Das Erlöschen der Rechte gemäß Abs. 1 ist unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist anzudrohen.

§ 19 Vollzug der Promotion

¹Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 5a und 5b vollzogen, sobald die Veröffentlichung gemäß § 13 erfolgt ist. ²Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Dokortitel oder den Ph. D.-Titel zu führen. ³Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen Disputation.

§ 20 Erklärung der Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde gemäß Anlage 5a und 5b, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer vorsätzlichen Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären. ²In einem solchen Fall erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat. ²Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss der Dissertation und der Disputation Einsicht in ihre oder seine Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Programm- und Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Programm- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. ⁵Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Kopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 22 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen)

keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende mit einem Kind

- a) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- b) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit haben Anspruch auf Elternzeit.

(5) ¹Aus der Beachtung dieser Vorschriften dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 23 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
- b) eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Abs. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte

Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 24 anzuwenden.

²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 25 anzuwenden.

§ 24 Einreichung an der Universität Göttingen im Fall eines gemeinsamen Promotionsverfahrens

(1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 11 entsprechend.

(2) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils mindestens eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und mindestens eine betreuungsberechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät.

²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 23 Abs. 1.

(3) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 12 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 geregelt. ²Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(4) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen des § 14 statt; von den Bestimmungen des § 14 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 abgewichen werden.

(5) ¹Ist die Dissertationswahl der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Prüfungsordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 25 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät im Fall eines gemeinsamen Promotionsverfahrens

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen nach Vorlage aller

erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung im Fall eines nicht gemeinsamen Promotionsverfahrens fortgeführt.

§ 26 Promotionsurkunde im Fall eines gemeinsamen Promotionsverfahrens

Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1:

Übersicht über die derzeitigen Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter des Promotionsstudiengangs:

Prof. Dr. L. Ackermann (IOBC)

Prof. Dr. M. Buback (IPC)

Prof. Dr. U. Diederichsen (IOBC)

Jun.-Prof. Dr. C. Ducho (IOBC)

Prof. Dr. F. Meyer (IAC)

Prof. Dr. D. Stalke (IAC)

Prof. Dr. L. F. Tietze (IOBC)

Prof. Dr. P. Vana (IPC)

Dr. D. B. Werz (IOBC)

Anlage 2: Modulübersicht für den Promotionsstudiengang CaSuS

A Pflichtmodule

Es müssen folgende 4 Pflichtmodule im Umfang von 19 C erfolgreich absolviert werden:

P.Che.1601	Aktuelle Entwicklungen der Katalysforschung	(4 C/ 4 SWS)
P.Che.1602	Moderne Methoden und Praxis der Katalysechemie	(4 C/ 5 SWS) [davon 1 C Schlüsselkompetenzen]
P.Che.1603	Katalyse im chemischen Kontext	(6 C/ 6 SWS) [davon 1.5 C Schlüsselkompetenzen]
P.Che.1604	Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen	(5 C/ 8 SWS) [davon 2.5 C Schlüsselkompetenzen]

B Wahlpflichtmodule

Es muss ein Modul aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden. Empfohlen wird eines der folgenden Module aus dem Angebot der ZESS:

SK.SozKom.6	Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C/ 2 SWS)
SK.FS.EI-C1-1	Intercultural communication - English	(3 C/ 2 SWS)

Es können jedoch ohne gesonderten Antrag auch andere Module aus dem Angebot der ZESS belegt werden.

C Dissertation

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Dissertation werden 152 C erworben.

D Disputation

Durch das erfolgreiche Absolvieren der Disputation werden 6 C erworben.

Anlage 3: Modulkatalog für den Promotionsstudiengang CaSuS

Modulnummer Modultitel	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C, SWS)
Modul P.Che.1601 "Aktuelle Entwicklungen der Katalyseforschung"		<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse zu aktuellen Forschungsthemen der homogenen und heterogenen Katalyse in Technik und Labor haben; • Moderne Methoden der katalytischen Synthese funktionaler hochmolekularer Verbindungen kennen; • Kenntnisse von Anwendungen katalytischer Reaktionen auf die Organische Synthesechemie haben; • Kenntnisse ausgewählter Entwicklungen im Bereich der enzymatischen und bioinspirierten Katalyse haben; • Aktuelle Forschungstrends der Katalysechemie genau erläutern können. 	Hausarbeit, die mit „bestanden“ bewertet wurde	<p>TM 1: Klausur 60 Min. (unbenotet)</p> <p>TM 2: Klausur 60 Min. (unbenotet)</p>	<p>4 C 4 SWS</p> <p>TM 1: 2 C / 2 SWS</p> <p>TM 2: 2 C / 2 SWS</p>
Modul P.Che.1602 "Moderne Methoden und Praxis der Katalysechemie"		<p>Es müssen drei der TM 1 – 4 belegt werden, zudem TM 5.</p> <p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie</p> <p>Teilmodul 1: vertiefte Kenntnisse zur Anwendung spektroskopischer Methoden in der Katalyseforschung haben</p> <p>Teilmodul 2: kinetische Methoden zur mechanistischen Aufklärung von Katalyseprozessen verstehen und anwenden können</p> <p>Teilmodul 3: moderne High-Throughput-Verfahren und automatisierte Synthesen im Bereich der</p>	<p>TM 1: falls Blockkurs: Nachweis der Teilnahme</p> <p>TM 2: falls Blockkurs: Nachweis der Teilnahme</p> <p>TM 3: falls Blockkurs: Nachweis der Teilnahme</p>	<p>TM 1: Klausur 60 Min. (unbenotet) oder mündliche Prüfung 30 Min. (unbenotet)</p> <p>TM 2: Klausur 60 Min. (unbenotet) oder mündliche Prüfung 30 Min. (unbenotet)</p>	<p>4 C 5 SWS</p> <p>TM 1: 1 C / 1 SWS</p> <p>TM 2: 1 C / 1 SWS</p> <p>TM 3: 1 C / 1 SWS</p> <p>TM 4: 1 C / 1 SWS</p>

		<p>Katalyseforschung kennen</p> <p>Teilmodul 4: mit dem Einsatz von Computermethoden in der Katalyseforschung vertraut sein</p> <p>Teilmodul 5: fundierte Einblicke in die Anwendung ausgewählter katalytischer Verfahren und Prozesse in der industriellen Praxis gewonnen haben.</p>	<p>TM 4: falls Blockkurs: Nachweis der Teilnahme</p>	<p>TM 3: Klausur 60 Min. (unbenotet) oder mündliche Prüfung 30 Min. (unbenotet)</p> <p>TM 4: Klausur 60 Min. (unbenotet) oder mündliche Prüfung 30 Min. (unbenotet)</p> <p>TM 5: Teilnahme an 2 Industrieexkursi onen (unbenotet)</p>	<p>TM 5: 1 C (davon 1 C SK) / 2 SWS</p>
<p>Modul P.Che.1603</p> <p>"Katalyse im chemischen Kontext"</p>	B. Ger.2	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie Kenntnisse von aktuellen Forschungsvorhaben des nationalen und internationalen Umfelds sowie dem Stand und den Ergebnissen der Doktorarbeiten in katalyserelevanten Forschungsgebieten der Anorganischen, Organischen, Physikalischen, Makromolekularen oder Technischen Chemie haben. Sie können eigene wissenschaftliche Ergebnisse verständlich präsentieren und im Kreis eines Fachpublikums kritisch diskutieren.</p>	<p>Vor der dritten Präsentation oder dem dritten Referat ist die Teilnahme an 30 GDCh-Vorträgen oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Gastdozenten (Institutskolloquien u. ä.) nachzuweisen</p>	<p>Drei Präsentationen oder Referate; jeweils ca. 30 Min. (unbenotet)</p>	<p>6 C (davon 1.5 C SK) / 6 SWS</p>

<p>Modul P.Che.1604 "Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnisse n"</p>		<p>Die bzw. der Studierende erbringen den Nachweis, dass sie vertiefte Kenntnisse von aktuellen Fragestellungen der modernen Katalysechemie im internationalen Umfeld haben. Sie erbringen auch den Nachweis, dass sie die eigene Forschungsarbeit in Form eines Fachvortrages oder eines Posters einem internationalen Publikum präsentieren und fachlich vertreten können. Sie sind zudem in der Lage sein, zur Organisation eines Fachsymposiums oder einer Summer School aktiv beizutragen.</p>		<p>TM 1: Wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation (unbenotet)</p> <p>TM 2: Wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation (unbenotet)</p> <p>TM 3: Wissenschaftlicher Vortrag oder Posterpräsentation (unbenotet)</p>	<p>5 C (davon 2.5 C SK) / 8 SWS</p> <p>TM 1: 1 C (davon 0.5 C SK) / 2 SWS</p> <p>TM 2: 2 C (davon 1 C SK) / 3 SWS</p> <p>TM 3: 2 C (davon 1 C SK) / 3 SWS</p>
--	--	---	--	---	---

Anlage 4a:

Emblem der Universität Göttingen

Fakultät für Chemie

Zeugnis über die Promotionsprüfung

Frau/Herr**), geboren am in, hat die Promotionsprüfung im **Promotionsstudiengang**

"Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"

mit der Gesamtnote.....bestanden.

Module im Promotionsstudiengang:

	Anrechnungspunkte	Note
1.	
2.	
3.	
4.	

Die Dissertation mit dem Thema

“ ”

wurde mit der Note „.....“ bewertet.

Disputation Note:

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin/Der Dekan*)
Prüfungsausschusses _____

Die/Der*) Vorsitzende des Programm- und

* Den Notenschlüssel entnehmen Sie der beigefügten Zeugnisanlage

Anlage 4b:

Emblem der Universität Göttingen

Fakultät für Chemie

Ph.D. Transcript

Ms./Mr., born in..... in, has passed
the Ph.D. exam in the **Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis
(CaSuS)"**

with the total grade.....

Exams in the Program:

	Credits	Grade
.....		
.....		
.....		
.....		

The Ph.D. thesis with the topic

..... was
given the grade.....

Disputation **Grade:**

Göttingen,(Date).....

(Seal of the University)

.....

.....

Dean

Chair of Program and Examination Committee

_____ * See appendix for explanation of grading system

Anlage 5:

Workload des Studiums

Ein ECTS (European Credit Transfer System)-Credit besteht aus einem Workload von 30 Stunden. Der Workload setzt sich aus Präsenzstunden in den Lehrveranstaltungen, Zeit für eine eigenständige oder gelenkte Vor- und Nachbereitung, dem Erstellen von Hausarbeiten u. ä., der Prüfungsvorbereitung und Prüfung selbst zusammen. Das Promotionsstudium umfasst als Module Pflichtveranstaltungen im Umfang von 19 Anrechnungspunkten sowie Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 3 Anrechnungspunkten bis zur Promotionsprüfung. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten. Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig. Für die Bearbeitung der Dissertation wird eine Arbeitsbelastung entsprechend dem Umfang von 152 Anrechnungspunkten angesetzt. Für die Disputation werden 6 Anrechnungspunkte angerechnet. Insgesamt 180 Anrechnungspunkte x 30 Stunden/Credits = 5400 Stunden. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation (70%) und der Note für die Disputation (30%).

Anlage 6

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Chemie

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn*

.....

aus

betitelt:

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung durch meine Unterschrift.

Göttingen, den

* Nichtzutreffendes streichen
